

Landesbetrieb Mobilität Worms · Schönauer Str. 5 · 67547 Worms

Verbandsgemeinde Alzey-Land Postfach 1449 55222 Alzey

Ihre Nachricht: vom 20.07.2023 610-13-4/17-Br Unser Zeichen: (bitte stets angeben) Ma- IV 46a Ansprechpartner(in): Melanie Marbe E-Mail: Durchwahl: (06241) 401-7446 Fax: Datum: 24. August 2023

melanie.marbe @lbm-worms.rlp.de

(0261) 29 141-6979

Bebauungsplan "Solarpark Kettenheim" der Ortsgemeinde Kettenheim; Beteiligungsverfahren der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und benachbarten Gemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Kettenheim" der Ortsgemeinde Kettenheim, da sich derzeit in unserem Fachbereich keine raumbedeutsamen Maßnahmen in der Planung befinden, die hierbei berücksichtigt werden müssten.

Sollten jedoch Eingriffe in das klassifizierte Straßennetz vorgenommen werden, so müssen diese zwingend im Vorfeld mit dem Landesbetrieb Mobilität Worms abgestimmt werden.

Wir weisen bereits an dieser Stelle daraufhin, dass bezüglich der eventuell über klassifizierte Straßen und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellenzufahrt sowie der dauerhaften Erschließung des Solarparkes und der jeweils damit verbundenen gegebenenfalls erforderlichen Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis hat der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag an den Landesbetrieb Mobilität Worms zu richten. Betroffen im vorliegenden Fall ist die Kreisstraße 26 außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen.

Rechtzeitig vor Anlegung von Zufahrten ist die Master-Straßenmeisterei Erbes-Büdesheim (Telefonnummer: 06731/99675-0) zu informieren.

Besucher: Schönauer Str. 5 67547 Worms Fon: (06241) 401-5 Fax: (06241) 401-7990

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung: Rheinland-Pfalz Bank (LBBW) IBAN:

IBAN: DE23600501017401507624 BIC: SOLADEST600 Geschäftsführer: Franz-Josef Theis Stellvertreter: N.N.



Aufgrund der Nähe zur Autobahn A 61 bitten wir um die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes.

Weiterhin darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden; insbesondere sind verkehrssicherheitsrelevante Beeinträchtigungen der Straße durch Lichtimmissionen, Werbeanlagen und nichtverformbare Hindernisse (Bäume, Masten, Mauern) in Straßennähe nicht erlaubt.

Dem Straßenentwässerungssystem dürfen grundsätzlich keine Oberflächenwasser und keine häuslichen Abwasser zugeführt werden.

Des Weiteren dürfen dem betroffenen Straßenbaulastträger aus der Verwirklichung des Bebauungsplanes keinerlei Kosten entstehen.

Sofern Lichtimmissionen z. B. Blendwirkungen auf das klassifizierte Straßennetz nicht auszuschließen sind, sind diese im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln und ein Ausschluss verkehrssicherheitsrelevanter Beeinträchtigungen der Straße nachzuweisen.

Für die Beurteilung von verkehrssicherheitsrelevanten Hindernissen sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) maßgebend. Sollten Hindernisse in Straßennähe unvermeidbar sein so sind in Abstimmung mit dem LBM Worms Schutzmaßnahmen festzulegen; die Kostentragung des Herstellens sowie die Ablöse der Erneuerungs- und Unterhaltungskosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Denis Graf

Im Auftrag

Sandra Neumann